



An den Grossen Rat

15.0099.01

WSU/P150099

Basel, 4. Februar 2015

Regierungsratsbeschluss vom 3. Februar 2015

Ratschlag und Entwurf einer Änderung des Gesetzes über die Einführung des Bundesgesetzes über die Ergänzungsleistungen zur Alters-, Hinterlassenen- und Invalidenversicherung sowie über die Ausrichtung von kantonalen Beihilfen (EG/ELG)

Revision der Beihilfe

Inhalt

1. Begehren.....	3
2. Heutige Situation der Beihilfe	3
2.1 Anspruch auf Beihilfe an zu Hause Wohnende	3
2.2 Berechnung, Höhe und Finanzierung der Beihilfe	3
2.3 Erreichen der Sockelbeträge bei der Teuerungsanpassung	4
2.4 Aktuelle Zahlen zur Beihilfe.....	5
3. Revisionsvorschlag	5
3.1 Rechtliche Ausgangslage.....	5
3.2 Vorschlag zur Umsetzung der GAP-Vorgabe	5
3.3 Rechtliche Umsetzung	6
4. Erläuterungen zu den einzelnen Änderungen	6
4.1 § 14 Anspruch	6
4.2 § 16 Wiedererlangung des Wohnsitzes	6
4.3 § 18 Höhe der Beihilfe an zu Hause Wohnende.....	7
4.4 § 22 Rückerstattung und Erlass	7
4.5 § 25a Anspruch und Höhe der Beiträge.....	7
4.6 Inkrafttreten	7
5. Finanzielle Auswirkungen der Revision	7
5.1 Finanzielle Auswirkungen für AHV/IV-Bezügerinnen und -Bezüger	7
5.2 Finanzielle Auswirkungen für den Kanton.....	8
5.3 Würdigung	8
5.4 Senkung der Prämienverbilligung keine Alternative	8
6. Formelle Prüfungen und Regulierungsfolgenabschätzung.....	9
7. Antrag.....	9

1. Begehren

Mit diesem Ratschlag beantragen wir Ihnen, mit einer Änderung des Gesetzes über die Einführung des Bundesgesetzes über die Ergänzungsleistungen zur Alters-, Hinterlassenen- und Invalidenversicherung sowie über die Ausrichtung von kantonalen Beihilfen (EG/ELG; SG 832.700) die Höhe der Beihilfe zu senken. Der Beihilfe-Anspruch soll neu direkt vom Anspruch auf Ergänzungsleistungen (EL) abhängig gemacht und frankenmässig im Gesetz festgeschrieben werden. Mit der direkten Koppelung an den EL-Anspruch entfällt der bisherige Anspruch auf eine volle bzw. halbe Beihilfe von AHV/IV-Beziehenden, welche die EL-Anspruchsgrenze knapp überschreiten.

Auslöser dieser Gesetzesänderung ist die Generelle Aufgabenüberprüfung (GAP), welche der Regierungsrat vorgenommen hat. Mit der Kürzung der Beihilfe an zu Hause Wohnende sollen bei gleichbleibenden Rahmenbedingungen ab 2016 gegenüber der letzten Hochrechnung 2014 jährlich wiederkehrend rund 4,7 Mio. Franken eingespart werden.

2. Heutige Situation der Beihilfe

2.1 Anspruch auf Beihilfe an zu Hause Wohnende

Der Anspruch auf eine Beihilfe an zu Hause Wohnende (Beihilfe) und ihre Bemessung sind im geltenden Recht an die Berechnung des Anspruchs auf Ergänzungsleistungen zur AHV/IV (EL) gekoppelt. Die EL entsprechen jenem Betrag, um den die anerkannten Ausgaben die anrechenbaren Einnahmen übersteigen (Art. 9 Abs. 1 des Bundesgesetzes über Ergänzungsleistungen zur AHV/IV, ELG). Zu den anerkannten EL-Ausgaben gehören im Wesentlichen der Betrag für den allgemeinen Lebensbedarf an zu Hause Wohnende (EL-Lebensbedarf), der Höchstbetrag für den Bruttomietzins und der Pauschalbetrag für die obligatorische Krankenpflegeversicherung.

Der Betrag für den allgemeinen Lebensbedarf zu Hause Wohnender (EL-Lebensbedarf) beträgt beispielsweise für alleinstehende Personen aktuell 19'290 Franken (Art. 10 Abs. 1 lit. a ELG in Verbindung mit Art. 1 lit. a der Verordnung 15 über Anpassungen bei den Ergänzungsleistungen zur AHV/IV, SR 831.304). Bei den Wohnkosten wird für Alleinstehende ein maximaler Bruttomietzins von 1'100 Franken pro Monat sowie für Ehepaare, eingetragene Partnerschaften und Mehrpersonenhaushalte ein maximaler Bruttomietzins von 1'250 Franken pro Monat anerkannt (Art. 10 Abs. 1 lit. b ELG). Gemäss Botschaft des Bundesrates vom Dezember 2014 sollen diese Beträge durch eine Revision des ELG angehoben werden. Die Vorlage wird nun im Parlament beraten. Für die obligatorische Krankenpflegeversicherung wird ein Pauschalbetrag in Höhe der kantonalen Durchschnittsprämie angerechnet (Art. 10 Abs. 3 lit. d ELG). Die vom Bundesrat für den Kanton Basel-Stadt festgelegte Durchschnittsprämie des Jahres 2015 beträgt 534 Franken pro Monat.

Anspruch auf eine kantonale Beihilfe hat heute gemäss § 14 Abs. 1 EG/ELG, wer zu Hause wohnt und Anspruch auf EL hat bzw. die Anspruchsgrenze für EL nur knapp überschreitet. Zudem muss die betroffene Person innerhalb der letzten 15 Jahre während mindestens zehn Jahren ihren Wohnsitz im Kanton Basel-Stadt gehabt haben (§ 15 EG/ELG). An EL-Berechtigte, die in Heimen oder Spitätern wohnen, wird definitionsgemäss keine Beihilfe ausbezahlt, weil dort die vollen Heimtaxen zuzüglich persönlicher Auslagen bei den EL angerechnet werden.

2.2 Berechnung, Höhe und Finanzierung der Beihilfe

Die Beihilfe berechnet sich aus der Differenz zwischen dem EL-Lebensbedarf und dem höheren Beihilfe-Lebensbedarf (§ 18 Abs. 1 EG/ELG). Die Beihilfe wird in Form einer Monatspauschale in

voller bzw. halber Höhe ausbezahlt. Anspruch auf eine volle Beihilfe haben AHV/IV-Berechtigte mit EL bzw. Personen, deren jährlicher Einnahmenüberschuss aus der EL-Berechnung bei Alleinstehenden den Betrag von 500 Franken, bei Ehepaaren und eingetragenen Partnerschaften den Betrag von 750 Franken und bei Waisen den Betrag von 250 Franken nicht übersteigt (§ 14 Abs. 1 Satz 1 EG/ELG). Anspruch auf eine halbe Beihilfe besteht, wenn der jährliche Einnahmenüberschuss aus der EL-Berechnung bei Alleinstehenden 501 bis 1'000 Franken, bei Ehepaaren und eingetragenen Partnerschaften 751 bis 1'500 Franken und bei Waisen 251 bis 500 Franken beträgt (§ 14 Abs. 1 Satz 2 EG/ELG). Ob eine volle oder halbe Beihilfe ausbezahlt wird, hängt somit vom Einkommen ab. Die halbe Beihilfe federt den Übergang vom vollen Beihilfeanspruch (Einkommen bis knapp oberhalb der EL-Grenze) zum fehlenden Anspruch ab. Die volle bzw. halbe Beihilfe beläuft sich heute auf monatlich 84 bzw. 42 Franken für Alleinstehende, 125 bzw. 63 Franken für Ehepaare und eingetragene Partnerschaften sowie 42 bzw. 21 Franken für Waisen.

Im Gegensatz zu den EL, die bei zu Hause wohnenden Versicherten zu 5/8 vom Bund getragen werden, handelt es sich bei der Beihilfe um eine vollständig durch den Kanton und die Gemeinden finanzierte Zusatzleistung. Die Beihilfen für Anspruchsberechtigte mit Wohnsitz in den Einwohnergemeinden von Bettingen und Riehen werden durch die Gemeinden getragen (§ 11 Abs. 2 EG/ELG).

2.3 Erreichen der Sockelbeträge bei der Teuerungsanpassung

Die Anpassung der Beihilfe an die Teuerung erfolgt gemäss geltendem Recht durch regelmässige Anpassung des Beihilfe-Lebensbedarfs an den Basler Index der Konsumentenpreise; die kantonalen Anpassungen folgen dem Zweijahresrhythmus der Teuerungsanpassung des EL-Lebensbedarfs durch den Bundesrat (§ 18 Abs. 2 EG/ELG). Dieser passt den EL-Lebensbedarf an den AHV-Rentenindex an, der einen Mischindex darstellt und dem Mittelwert zwischen der allgemeinen Teuerung und der Lohnentwicklung entspricht.

Da der Basler Index der Konsumentenpreise tendenziell weniger stark ansteigt als der beim EL-Lebensbedarf massgebliche Mischindex mit seiner zusätzlichen Anbindung an die Lohnentwicklung, näherten sich der EL-Lebensbedarf und der Beihilfe-Lebensbedarf aufgrund der unterschiedlichen Indexierung immer mehr an. Die als Differenz zwischen EL-Lebensbedarf und Beihilfe-Lebensbedarf definierte Beihilfe verringerte sich somit laufend. Dieser Mechanismus entsprach dem ursprünglichen Zweck der Beihilfe-Anpassung, die Beihilfe nicht isoliert, sondern die Ge-samtbezüge von AHV, IV, EL und Beihilfe der Preisentwicklung anzupassen.

Mit Beschluss des Grossen Rates vom 13. September 2006 wurden für die Teuerungsanpassung der Beihilfe per 1. Januar 2008 nominale Sockelbeträge in Form von jährlichen Mindestbeträgen eingeführt. Die Sockelbeträge belaufen sich für Alleinstehende auf mindestens 1'000 Franken pro Jahr, für Ehepaare und eingetragene Partnerschaften auf mindestens 1'500 Franken pro Jahr sowie für Waisen auf mindestens 500 Franken pro Jahr (§ 18 Abs. 3 EG/ELG).

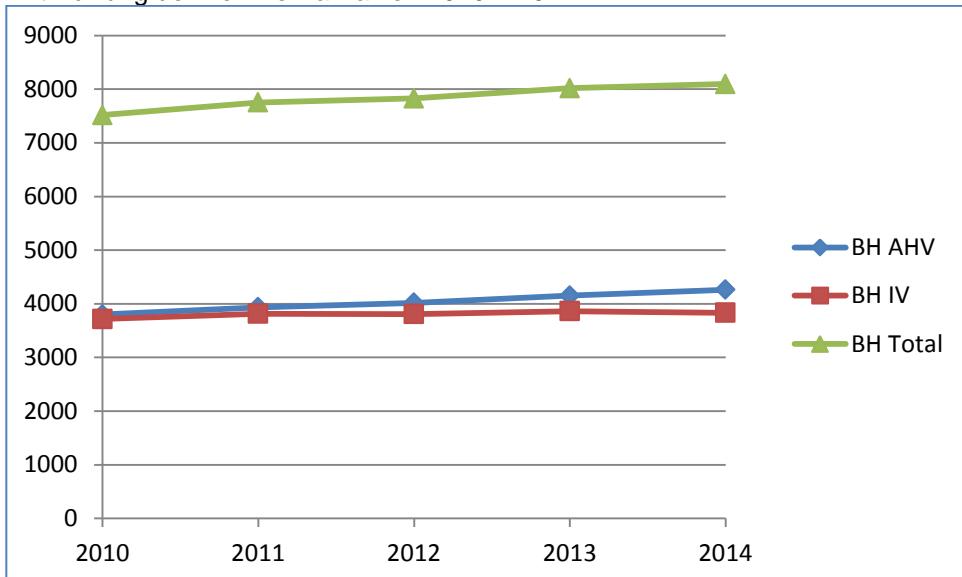
Bei der per 1. Januar 2013 erfolgten Teuerungsanpassung sank die volle monatliche Beihilfe für Alleinstehende auf 84 Franken, für Ehepaare und eingetragene Partnerschaften auf 125 Franken sowie für Waisen auf 42 Franken. Damit erreichte die volle Beihilfe erstmals das Niveau der nominalen Sockelbeträge. Aufgrund der aufeinander zulaufenden Teuerungskurven werden die Beihilfe-Beträge auf diesen Sockelbeträgen verharren und nicht mehr ansteigen. Aufgrund der Definition der Beihilfe als Differenz zwischen dem EL- und dem Beihilfe-Lebensbedarf muss der Regierungsrat jedoch beim Beihilfe-Lebensbedarf alle zwei Jahre die bundesrätliche Anpassung des EL-Lebensbedarfs an den AHV-Rentenindex nachvollziehen. Dieser Nachvollzug bleibt jedoch aufgrund des Erreichens der Sockelbeträge ohne Auswirkungen auf die Beihilfe-Beträge.

2.4 Aktuelle Zahlen zur Beihilfe

Kantonale Beihilfe: Anzahl Fälle per 31.12.14		
	Total	davon nur Beihilfen (d.h. keine EL)
Beihilfe zur AHV	4'262	51
Beihilfe zur IV	3'834	27
Total Beihilfen	8'096	78

Die Fallzahlen der Beihilfen sind in den letzten Jahren kontinuierlich angestiegen. Während es bei den Beihilfen zur IV – analog zu den EL zur IV – im Jahr 2014 erstmals zu einer leichten Abnahme der Fallzahlen kam, stiegen die Fallzahlen bei den Beihilfen zur AHV weiterhin an.

Entwicklung der Beihilfe-Fallzahlen 2010 – 2014



Gesamthaft wird der Kanton Basel-Stadt gemäss Hochrechnung für das Jahr 2014 9,4 Mio. Franken für die Beihilfen ausgeben. Im Jahr 2013 waren es 9,2 Mio. Franken.

3. Revisionsvorschlag

3.1 Rechtliche Ausgangslage

Im Unterschied zu den EL ist die Beihilfe vollständig im kantonalen Recht geregelt. Das heisst, dass der Grosse Rat und der Regierungsrat frei sind, über deren Ausgestaltung und Höhe zu beschliessen. Bei den EL hingegen, die bundesrechtlich geregelt sind, ist der Handlungsspielraum des Kantons sehr begrenzt. Einzig bei der Erstattung der Krankheits- und Behinderungskosten von EL-Berechtigten und bei der Festsetzung des Betrags für persönliche Auslagen von EL-beziehenden Personen in Heimen und Spitätern hat der Kanton einen geringen finanziellen Spielraum.

3.2 Vorschlag zur Umsetzung der GAP-Vorgabe

Der Regierungsrat schlägt dem Grossen Rat vor, die GAP-Vorgabe im Departement für Wirtschaft, Soziales und Umwelt (WSU) mittels einer Kürzung der Beihilfen zur AHV/IV umzusetzen. Konkret beinhaltet der vorliegende Vorschlag eine Abschaffung der halben Beihilfe und eine Senkung der vollen Beihilfe für Alleinstehende auf monatlich 34 Franken (statt heute: 84 Franken)

sowie für Ehepaare und eingetragene Partnerschaften auf monatlich 51 Franken (statt heute: 125 Franken). Damit wird das bisherige Verhältnis der Beihilfe-Beträge zwischen Alleinstehenden und Paaren von 1 zu 1,5 beibehalten. Diese Proportionalität entspricht dem Verhältnis zwischen dem EL-Lebensbedarf für Alleinstehende und für Paare (aktuell: 19'290 bzw. 28'935 Franken). Das bisherige Verhältnis der Beihilfe-Beträge von Alleinstehenden und Waisen entsprach in Anlehnung an das Verhältnis der entsprechenden Beträge für den EL-Lebensbedarf in etwa 2 zu 1 (aktuell: 19'290 bzw. 10'080 Franken). Aus sozialpolitischen Erwägungen wird jedoch vorgeschlagen, die Beihilfe für Waisen statt um 60% lediglich auf das vorgeschlagene Niveau für Alleinstehende von monatlich 34 Franken zu senken (heute: 42 Franken).

Es wird vorgeschlagen, den Anspruch auf Beihilfe – nebst den bisherigen Voraussetzungen des Zuhausewohnens und des Erfüllens der Wohnsitz-Karenzfrist – direkt von einem EL-Anspruch abhängig zu machen. Der Vorschlag bewirkt, dass ohne Vorliegen eines EL-Anspruchs künftig keine Beihilfe mehr ausgerichtet wird. Das heisst, dass die volle oder halbe Beihilfe entfällt, die bisher an AHV/IV-Berechtigte mit einem Einkommen knapp über der EL-Anspruchsgrenze ausbezahlt wurde.

3.3 Rechtliche Umsetzung

Zur Umsetzung dieser Massnahme ist eine Änderung des kantonalen Gesetzes über die Einführung des Bundesgesetzes über die Ergänzungsleistungen zur Alters-, Hinterlassenen- und Invalidenversicherung sowie über die Ausrichtung von kantonalen Beihilfen (EG/ELG) durch einen entsprechenden Grossratsbeschluss erforderlich.

Die Höhe der Beihilfe wird als fixer Frankenbetrag im Gesetz festgeschrieben. Die bisherige komplexe und wenig transparente Definition der Beihilfe als Differenz zwischen EL- und Beihilfe-Lebensbedarf entfällt. Damit bringt die vorgeschlagene Revision zusätzlich eine Erhöhung der Transparenz und Kommunizierbarkeit der Beihilfe-Leistungen.

4. Erläuterungen zu den einzelnen Änderungen

4.1 § 14 Anspruch

Bisher hatten zu Hause wohnende AHV/IV-Beziehende, die die Karenzfrist in Bezug auf den Wohnsitz im Kanton Basel-Stadt erfüllten, trotz fehlendem EL-Anspruch einen Anspruch auf eine volle oder halbe Beihilfe, wenn ihr Einnahmenüberschuss aus der EL-Berechnung einen bestimmten Wert nicht überschritt (vgl. Kap. 2.2).

Neu wird der Anspruch auf Beihilfe direkt von einem EL-Anspruch abhängig gemacht, wobei die bisherigen Voraussetzungen des Zuhausewohnens und der Erfüllung der Karenzfrist in Bezug auf den Wohnsitz beibehalten werden. Die vorgeschlagene Änderung bewirkt, dass es keinen Anspruch auf Beihilfe ohne EL-Anspruch mehr gibt. Das bedeutet, dass die bisher bei einem bestimmten EL-Einnahmenüberschuss ausgerichtete volle oder halbe Beihilfe entfällt.

EL-Beziehende ohne Beihilfe-Anspruch wird es wie bisher geben, wenn die Karenzfrist in Bezug auf den Wohnsitz nicht erfüllt ist oder wenn die Beihilfe verweigert wurde, weil eine Kapitalleistung der beruflichen Vorsorge zweckwidrig verwendet wurde.

4.2 § 16 Wiedererlangung des Wohnsitzes

Die Bestimmung, dass eine früher beihilfeberechtigte Person, welche nicht mehr als fünf Jahre ihren Wohnsitz ausserhalb der Kantons Basel-Stadt hatte, bei ihrer Rückkehr wieder Anspruch auf Beihilfe hat, ist bereits in § 15 betreffend Wohnsitzvoraussetzung enthalten. Der Paragraph wird somit vollständig durch § 15 abgedeckt und hat keine selbständige Bedeutung. Er ist daher

ersatzlos zu streichen.

4.3 § 18 Höhe der Beihilfe an zu Hause Wohnende

Im geltenden Recht ist die Höhe der Beihilfe im Gesetz als Differenzbetrag zwischen dem EL-Lebensbedarf und dem Beihilfe-Lebensbedarf definiert. Aufgrund unterschiedlicher Indexierung haben sich EL- und Beihilfe-Lebensbedarf immer mehr angenähert, womit sich die Höhe der Beihilfe immer mehr reduziert hat. Seit der Anpassung per 1. Januar 2013 entspricht die Höhe der Beihilfe den im Gesetz definierten Sockel-, d.h. Mindestbeträgen (jährlich 1'000 Franken für Alleinstehende, 1'500 für Ehepaare und eingetragene Partnerschaften, 500 Franken für Waisen, § 18 Abs. 3 EG/ELG). Aufgrund der zusammenlaufenden Indexierungskurven würden die Beihilfe-Beträge auch künftig auf dem Stand der Sockelbeträge verharren und nicht mehr ansteigen.

Neu wird die Höhe der Beihilfe als fixer Frankenbetrag im Gesetz festgeschrieben. Daher entfällt im Titel das Wort „Maximale“. Es ist keine Verlagerung der Kompetenz zur Festsetzung der Höhe der Beihilfe vom Gesetzgeber zum Regierungsrat vorgesehen. Die Ausgestaltung als fixer Betrag entspricht der aktuellen Situation der Beihilfe, die aufgrund der Sockelbeitragsregelung nicht mehr ansteigen wird.

Die künftigen Beihilfe-Beträge sollen gegenüber den heutigen Sockelbeträgen auf ca. 40% des aktuellen Betrages gesenkt werden (neu jährlich 408 Franken für Alleinstehende und Waisen sowie 612 Franken für Ehepaare und eingetragene Partnerschaften).

4.4 § 22 Rückerstattung und Erlass

In Absatz 4 Satz 2 wird redaktionell verdeutlicht, dass die dreissigtägige Ordnungsfrist für die Stellung des Erlassgesuchs mit der Rechtskraft der Rückforderungsverfügung beginnt. Die Verdeutlichung entspricht der Regelung in Art. 4 Abs. 4 Satz 2 der Verordnung zum Allgemeinen Teil des Sozialversicherungsrechts (ATSV).

4.5 § 25a Anspruch und Höhe der Beiträge

Da es neu keine Beihilfe ohne EL-Anspruch mehr geben wird, ist der Verweis auf die Beihilfe in § 25a Abs. 1 (Beiträge an die Kosten des Umweltschutzbonnementes) zu streichen.

4.6 Inkrafttreten

Der Regierungsrat bestimmt das Inkrafttreten. Vorgesehen ist ein Inkrafttreten per 1. Januar 2016. Aus Vollzugsgründen muss das Inkrafttreten auf den Jahreswechsel fallen.

5. Finanzielle Auswirkungen der Revision

5.1 Finanzielle Auswirkungen für AHV/IV-Bezügerinnen und -Bezüger

Mit der vorgeschlagenen Gesetzesänderung soll die Höhe der Beihilfe auf ca. 40% des bisherigen Anspruchs gesenkt werden. Dies bedeutet, dass Alleinstehende mit einem Anspruch auf eine volle Beihilfe pro Jahr neu 408 Franken statt bisher 1'008 Franken (12 mal 84 Franken) erhalten. Die volle Beihilfe für Ehepaare und eingetragene Partnerschaften beträgt neu jährlich 612 Franken statt bisher 1'500 Franken. Aus sozialpolitischen Erwägungen wird für Waisen, für die die volle Beihilfe bisher jährlich 504 Franken (12 mal 42 Franken) betrug, keine Senkung um 60%, sondern lediglich auf das neue Beihilfe-Niveau für Alleinstehende von jährlich 408 Franken vorgeschlagen.

Zum anderen wird mit der vorliegend vorgeschlagenen Revision der Anspruch auf Beihilfe direkt

an das Vorliegen eines EL-Anspruchs geknüpft. Damit entfällt die bisher an AHV/IV-Berechtigte ohne EL-Anspruch ausgerichtete volle bzw. halbe Beihilfe. Von dieser Einschränkung des Beihilfe-Anspruchs betroffen sind AHV/IV-Berechtigte, welche Anspruch auf Beihilfe hatten, da sie die EL-Anspruchsgrenze nur knapp überschritten. Zahlenmäßig sind von der Abschaffung der Beihilfe ohne EL-Anspruch von aktuell insgesamt 8'096 Beihilfe-Dossiers lediglich 78 Fälle betroffen (vgl. Tabelle in Kap. 2.4).

5.2 Finanzielle Auswirkungen für den Kanton

Die auf der Basis der Novemberwerte 2014 vorgenommenen Berechnungen ergeben eine Reduktion des Einzelpostens „Beihilfen netto“ von 9,4 Mio. (Hochrechnung 2014) auf 4,7 Mio. Franken. Nicht berücksichtigt ist dabei eine mögliche Veränderung der Fallzahlen. Die oben beschriebene Kürzung der Beihilfen um 60% führt somit zu einer Einsparung von 50% im Budgetposten. Der Grund dafür ist, dass die Budgetposition „Beihilfen netto“ noch weitere Leistungen wie die U-Abo-Beiträge an EL- und Beihilfebeziehende enthält, welche nicht gekürzt werden sollen.

Da die Gemeinden die Beihilfen für ihre Einwohnerinnen und Einwohner selber finanzieren, wird ihr Budget durch die Kürzung der kantonalrechtlichen Beihilfengegenüber der letzten Hochrechnung um rund 200'000 Franken entlastet (Riehen: rund 200'000 Franken, Bettingen: rund 3'000 Franken). Die beiden Gemeinden wurden vorgängig über die geplanten Massnahmen informiert.

5.3 Würdigung

Im Jahr 1998 beschloss der Grosse Rat eine schrittweise Abschaffung der Beihilfe an zu Hause Wohnende. Diese wurde jedoch vom Basler Stimmvolk verworfen. In der Folge nahm das Volk im Jahr 2003 eine Änderung des EG/ELG an, welche die regelmässige Anpassung des Beihilfe-Lebensbedarfs an die Teuerung sowie eine Erhöhung des Beihilfe-Lebensbedarfs beinhaltete. Trotz dieser Unterstützung des Stimmvolks für die Beihilfe hält der Regierungsrat eine Kürzung der Beihilfe im Rahmen der GAP-Massnahmen für sozialpolitisch besser vertretbar als eine Reduktion anderer Sozialbeiträge.

Bereits heute erhält ein Drittel der EL-Beziehenden im Kanton Basel-Stadt keine Beihilfe, da sie die Karentzfrist von zehn Jahren Wohnsitz während der letzten 15 Jahre nicht erfüllen. Behinderten und Betagten ist jedoch auch ohne Beihilfe dank der EL ein gutes Existenzniveau gewährleistet. Dieses liegt rund 60% über dem sozialhilferechtlichen Existenzminimum¹ und bei Alleinstehenden auch über dem verfügbaren Einkommen einer erwerbstätigen Person mit einem jährlichen Bruttoeinkommen von 40'000 Franken.

Ursprünglich wurde die Beihilfe eingeführt, um den höheren Lebenskosten in der Stadt Rechnung zu tragen. Faktisch lassen sich heute im Kanton Basel-Stadt kaum höhere allgemeine Lebenskosten feststellen als in anderen Kantonen. Basel-Stadt ist hingegen der einzige Kanton in der Nordwestschweiz, der eine kantonale Zusatzleistung zu den EL kennt. Somit steht den EL-Berechtigten im Kanton Basel-Stadt mit der Beihilfe mehr Geld zur Verfügung als EL-berechtigten Betagten und Behinderten, die in der Agglomeration oder der übrigen Nordwestschweiz wohnen.

5.4 Senkung der Prämienverbilligung keine Alternative

Wie bereits erwähnt, erachtet der Regierungsrat eine Senkung der Beihilfe aufgrund des von den EL garantierten guten Existenzniveaus als sozialpolitisch vertretbar. Demgegenüber hält er eine Reduktion der Prämienverbilligung, welche vereinzelt vorgeschlagen wird, aus folgenden Gründen für sozialpolitisch nicht sinnvoll.

¹ Der Betrag für den allgemeinen Lebensbedarf ohne Wohn- und Gesundheitsausgaben (Lebensbedarf) beträgt für eine EL-beziehende Einzelperson derzeit 1'608 Franken pro Monat, während der entsprechende Betrag (Grundbedarf) für eine Sozialhilfe-beziehende Einzelperson 986 Franken beträgt. Für den allgemeinen Lebensbedarf stehen Ehepaaren in der EL 2'411 Franken und in der Sozialhilfe 1'509 Franken pro Monat zur Verfügung.

Denn von den 170 Mio. Franken Bruttoausgaben für die Prämienverbilligung entfallen 82 Mio. Franken auf die bundesrechtlich festgesetzte Durchschnittsprämie von EL-Beziehenden. Weitere 8 Mio. Franken werden für die bundesrechtlich vorgeschriebene Abgeltung für unbezahlte Krankenversicherungsprämien ausgegeben (Art. 64a des Bundesgesetzes über die Krankenversicherung, KVG). In diesen bundesrechtlich geregelten Bereichen besteht für den Kanton kein Spielraum. Weitere 31 Mio. Franken werden für KVG-Prämien von Sozialhilfe-Bezügerinnen und -Bezügern ausgegeben.

Übrig bleiben 50 Mio. Franken für die reine Prämienverbilligung. Doch auch hier ist der Spielraum des Kantons einerseits durch bundesrechtliche Mindestvorschriften zur Prämienverbilligung für Kinder und junge Erwachsene eingeschränkt (Art. 65 KVG). Andererseits verlangt die kantonale Gesetzgebung die Gewährleistung einer dauerhaft finanziell tragbaren Krankenversicherung (§ 1 des Gesetzes über die Krankenversicherung im Kanton Basel-Stadt, GKV). Dabei stellt die Prämienverbilligung für die unteren Einkommen die notwendige Korrektur zum Kopfprämiensystem dar.

Weiter würde eine Streichung der erst im Jahr 2009 zum Ausgleich der kalten Progression eingeführten oberen PV-Beitragsgruppen 16-18 den aktuellen politischen Forderungen zur Entlastung des unteren Mittelstandes entgegenlaufen. Zudem richten viele kantonale und private Stellen ihre einkommensabhängigen Rabatte nach den PV-Stufen (z.B. Tagesstrukturen, Tagesferien, Schul- und Sportlager, frühe Sprachförderung, ambulante Pflege oder Deutschkurse). Eine Aufhebung der oberen PV-Beitragsgruppen wäre somit für die betroffenen Haushalte des unteren Mittelstandes nebst dem Wegfall der PV mit weiteren Einschränkungen verbunden. Dies ist weder aus familien- noch aus mittelstandspolitischer Sicht vertretbar.

Aus den genannten Gründen soll auf eine Senkung der Prämienbeiträge verzichtet werden.

6. Formelle Prüfungen und Regulierungsfolgenabschätzung

Das Finanzdepartement hat den vorliegenden Ratschlag gemäss § 8 des Gesetzes über den kantonalen Finanzhaushalt (Finanzhaushaltgesetz) vom 14. März 2012 überprüft.

Der Vortest zur Regulierungsfolgenabschätzung ergab, dass keine solche durchzuführen ist.

7. Antrag

Gestützt auf die vorstehenden Ausführungen beantragt der Regierungsrat dem Grossen Rat, dem nachstehenden Entwurf zu einer Änderung des kantonalen Gesetzes über die Einführung des Bundesgesetzes über die Ergänzungsleistungen zur AHV/IV sowie über die Ausrichtung von kantonalen Beihilfen (EG/ELG) zuzustimmen.

Im Namen des Regierungsrates des Kantons Basel-Stadt



Dr. Guy Morin
Präsident



Barbara Schüpbach-Guggenbühl
Staatsschreiberin

Beilagen

- Entwurf Grossratsbeschluss
- Synoptische Darstellung
- Formular Regulierungsfolgenabschätzung

Grossratsbeschluss

Revision des Gesetzes über die Einführung des Bundesgesetzes über die Ergänzungsleistungen zur Alters-, Hinterlassenen- und Invalidenversicherung sowie über die Ausrichtung von kantonalen Beihilfen (EG/ELG)

Revision der Beihilfe

(vom [Datum eingeben])

Der Grosse Rat des Kantons Basel Stadt, nach Einsichtnahme in den Ratschlag des Regierungsrates Nr. [Nummer eingeben] vom [Datum eingeben] und nach dem mündlichen Antrag der [Kommission eingeben] vom [Datum eingeben], beschliesst:

I.

Das Gesetz über die Einführung des Bundesgesetzes über die Ergänzungsleistungen zur Alters-, Hinterlassenen- und Invalidenversicherung sowie über die Ausrichtung von kantonalen Beihilfen (EG/ELG) vom 11. November 1987 wird wie folgt geändert:

§ 14 Abs. 1 erhält folgende neue Fassung:

¹ Bei der Eidgenössischen Alters-, Hinterlassenen- und Invalidenversicherung Rentenberechtigte haben zusätzlich Anspruch auf eine Beihilfe an zu Hause Wohnende, wenn sie die Bedingungen der Anspruchsberechtigung gemäss Bundesgesetz sowie von § 15 dieses Gesetzes erfüllen.

§ 16 wird aufgehoben

§ 18 erhält folgenden neuen Titel:

Höhe der Beihilfe an zu Hause Wohnende

§ 18 Abs. 1 erhält folgende neue Fassung:

¹ Die Höhe der kantonalen Beihilfe an zu Hause Wohnende beträgt pro Jahr für Alleinstehende und Waisen 408 Franken sowie für Ehepaare und Paare in eingetragener Partnerschaft 612 Franken.

§ 18 Abs. 2 und Abs. 3 werden aufgehoben

§ 22 Abs. 4 erhält folgende neue Fassung:

⁴ Rückforderungen von zu Unrecht bezogenen Beihilfen verwirken 10 Jahre nach Ablauf des Kalenderjahres, in welchem sie rechtskräftig wurden. Im Falle eines innerhalb der Ordnungsfrist von 30 Tagen seit der Rechtskraft der Rückforderungsverfügung eingereichten Erlassgesuches beginnt die Verwirkungsfrist für die Durchsetzung der Rückforderung erst nach der rechtskräftigen Abweisung des Erlassgesuches zu laufen.

§ 25a Abs. 1 erhält folgende neue Fassung:

¹ Bezügerinnen und Bezüger von Ergänzungsleistungen mit Wohnsitz und tatsächlichem Aufenthalt im Kanton Basel-Stadt erhalten Beiträge an die Kosten des Umweltschutzbundes für Senioren und Invalide des Tarifverbundes Nordwestschweiz.

II.

Diese Änderung ist zu publizieren; sie unterliegt dem Referendum. Der Regierungsrat bestimmt nach Eintritt der Rechtskraft den Zeitpunkt der Wirksamkeit.

Gesetz über die Einführung des Bundesgesetzes über die Ergänzungsleistungen zur Alters-, Hinterlassenen- und Invalidenversicherung sowie über die Ausrichtung von kantonalen Beihilfen (EG/ELG) (832.700)

Bisher	Neu
<p>§ 14. Anspruch</p> <p>¹ Bei der Eidgenössischen Alters-, Hinterlassenen- und Invalidenversicherung Rentenberechtigte haben zusätzlich Anspruch auf eine volle Beihilfe an zu Hause Wohnende, wenn sie die Anspruchsbe rechtigung gemäss Bundesgesetz sowie § 15 dieses Gesetzes erfüllen oder wenn deren Einnahmenüberschuss nach der Berechnung gemäss Bundesgesetz den Betrag von 500 Franken bei Alleinstehenden, von 750 Franken bei Ehepaaren oder in eingetragener Partnerschaft lebenden Paaren und 250 Franken bei Waisen nicht übersteigt. Anspruch auf eine Teilbeihilfe an zu Hause Wohnende in halber Höhe der vollen Beihilfe besteht, wenn deren Einnahmenüberschuss nach der Berechnung gemäss Bundesgesetz 501 bis 1'000 Franken bei Alleinstehenden, 751 bis 1'500 Franken bei Ehepaaren und 251 bis 500 Franken bei Waisen beträgt.</p> <p>² Rentenberechtigten, die eine Kapitalleistung der beruflichen Vorsorge beziehen und diese für einen anderen Zweck als jenen der Vorsorge einsetzen, kann der Anspruch auf eine Beihilfe an zu Hause Wohnende verweigert werden.</p> <p>³ In Härtefällen können an Ergänzungsleistungs- und Beihilfebezüger und -bezügerinnen Mietzinsbeihilfen ausgerichtet werden, sofern der im Bundesgesetz festgelegte Mietzinsabzug nicht ausreicht. Einzelheiten regelt der Regierungsrat auf dem Verordnungsweg.</p>	<p>§ 14. Anspruch</p> <p>¹ Bei der Eidgenössischen Alters-, Hinterlassenen- und Invalidenversicherung Rentenberechtigte haben zusätzlich Anspruch auf eine Beihilfe an zu Hause Wohnende, wenn sie die Bedingungen der Anspruchsbe rechtigung gemäss Bundesgesetz sowie von § 15 dieses Gesetzes erfüllen.</p> <p>² Rentenberechtigten, die eine Kapitalleistung der beruflichen Vorsorge beziehen und diese für einen anderen Zweck als jenen der Vorsorge einsetzen, kann der Anspruch auf eine Beihilfe an zu Hause Wohnende verweigert werden.</p> <p>³ In Härtefällen können an Ergänzungsleistungs- und Beihilfebezüger und -bezügerinnen Mietzinsbeihilfen ausgerichtet werden, sofern der im Bundesgesetz festgelegte Mietzinsabzug nicht ausreicht. Einzelheiten regelt der Regierungsrat auf dem Verordnungsweg.</p>
<p>§ 16. Wiedererlangung des Wohnsitzes</p> <p>¹ Kehrt eine ehemalige Bezügerin oder ein ehemaliger Bezüger, nachdem sie bzw. er während nicht mehr als fünf Jahren den Wohnsitz auswärts gehabt hat, in den Kanton Basel-Stadt zurück, so hat sie bzw. er wieder Anspruch auf die Beihilfe.</p>	<p>§ 16. Wiedererlangung des Wohnsitzes</p> <p>¹ Kehrt eine ehemalige Bezügerin oder ein ehemaliger Bezüger, nachdem sie bzw. er während nicht mehr als fünf Jahren den Wohnsitz auswärts gehabt hat, in den Kanton Basel-Stadt zurück, so hat sie bzw. er wieder Anspruch auf die Beihilfe.</p>

§ 18. Maximale Höhe der Beihilfe an zu Hause Wohnende

¹ Die Höhe der kantonalen Beihilfe an zu Hause Wohnende entspricht der Differenz zwischen dem Betrag für den allgemeinen Lebensbedarf für die Ergänzungsleistungen und demjenigen für die kantonale Beihilfe. Als Betrag für den allgemeinen Lebensbedarf für die kantonale Beihilfe wird ab 1. Januar 2003 bei Alleinstehenden 18 740 Franken, bei Ehepaaren und in eingetragener Partnerschaft lebenden Paaren 28 110 Franken und bei Waisen 9780 Franken anerkannt.

² Die Beträge für den allgemeinen Lebensbedarf für die kantonale Beihilfe sind vom Regierungsrat bei jeder Anpassung der Beträge für den allgemeinen Lebensbedarf bei den Ergänzungsleistungen der Preisentwicklung anzupassen. Massgebend ist der Basler Index der Konsumentenpreise.

³ Der Regierungsrat hat den Betrag für den allgemeinen Lebensbedarf so festzusetzen, dass die Differenz zwischen dem allgemeinen Lebensbedarf für die kantonale Beihilfe und dem allgemeinen Lebensbedarf für die Ergänzungsleistungen an zu Hause Wohnende für Alleinstehende mindestens 1000 Franken, für Ehepaare und in eingetragener Partnerschaft lebende Paare mindestens 1500 Franken und für Waisen mindestens 500 Franken beträgt. Sind diese Differenzbeträge erreicht, kommt Abs. 2 nicht mehr zur Anwendung.

§ 18. Höhe der Beihilfe an zu Hause Wohnende

¹ Die Höhe der kantonalen Beihilfe an zu Hause Wohnende beträgt pro Jahr für Alleinstehende und Waisen 408 Franken sowie für Ehepaare und Paare in eingetragener Partnerschaft 612 Franken.

² Die Beträge für den allgemeinen Lebensbedarf für die kantonale Beihilfe sind vom Regierungsrat bei jeder Anpassung der Beträge für den allgemeinen Lebensbedarf bei den Ergänzungsleistungen der Preisentwicklung anzupassen. Massgebend ist der Basler Index der Konsumentenpreise.

³ Der Regierungsrat hat den Betrag für den allgemeinen Lebensbedarf so festzusetzen, dass die Differenz zwischen dem allgemeinen Lebensbedarf für die kantonale Beihilfe und dem allgemeinen Lebensbedarf für die Ergänzungsleistungen an zu Hause Wohnende für Alleinstehende mindestens 1000 Franken, für Ehepaare und in eingetragener Partnerschaft lebende Paare mindestens 1500 Franken und für Waisen mindestens 500 Franken beträgt. Sind diese Differenzbeträge erreicht, kommt Abs. 2 nicht mehr zur Anwendung.

§ 22. Rückerstattung und Erlass

¹ Zu Unrecht bezogene Beihilfen sind zurückzuerstattten. Wer durch unwahre oder unvollständige Angaben oder in anderer Weise für sich die Ausrichtung einer Beihilfe erwirkt, hat den zu Unrecht ausgerichteten Betrag mit Zins zu 5% zurückzuerstattten. Im Übrigen gelten für die Rückforderung und den Erlass die Bestimmungen des ATSG.

² Rückforderungen von zu Unrecht bezogenen Ergänzungsleistungen und Beihilfen können mit laufenden Beihilfen an zu Hause Wohnende verrechnet werden. Die Grenze für die Verrechnung bildet das betreibungsrechtliche Existenzminimum gemäss Art. 93 SchKG, unabhängig von der Höhe des Roheinkommens der Bezügerin bzw. des Bezügers.

³ Zu Unrecht von der Sozialhilfe bezogene Leistungen können mit laufenden kantonalen Beihilfen verrechnet werden. Die Grenze für die Verrechnung bildet das betreibungsrechtliche Existenzminimum gemäss Art. 93 SchKG, unabhängig von der Höhe des Roheinkommens der Bezügerin bzw. des Bezügers.

⁴ Rückforderungen von zu Unrecht bezogenen Beihilfen verwirken 10 Jahre nach Ablauf des Kalenderjahres, in welchem sie rechtskräftig wurden. Im Falle eines innert der Ordnungsfrist von 30 Tagen eingereichten Erlassgesuches beginnt die Verwirkungsfrist für die Durchsetzung der Rückforderung erst nach der rechtskräftigen Abweisung des Erlassgesuches zu laufen.

§ 25a. Anspruch und Höhe der Beiträge

¹ Bezügerinnen und Bezüger von Ergänzungsleistungen und/ oder kantonalen Beihilfen mit Wohnsitz und tatsächlichem Aufenthalt im Kanton Basel-Stadt erhalten Beiträge an die Kosten des Umweltschutzabonnements für Senioren und Invalide des Tarifverbundes Nordwestschweiz.

² Die Vergünstigung des Jahresabonnementes beträgt 50%. Der Regierungsrat kann eine reduzierte Vergünstigung des Monatsabonnementes beschliessen.

§ 22. Rückerstattung und Erlass

¹ Zu Unrecht bezogene Beihilfen sind zurückzuerstattten. Wer durch unwahre oder unvollständige Angaben oder in anderer Weise für sich die Ausrichtung einer Beihilfe erwirkt, hat den zu Unrecht ausgerichteten Betrag mit Zins zu 5% zurückzuerstattten. Im Übrigen gelten für die Rückforderung und den Erlass die Bestimmungen des ATSG.

² Rückforderungen von zu Unrecht bezogenen Ergänzungsleistungen und Beihilfen können mit laufenden Beihilfen an zu Hause Wohnende verrechnet werden. Die Grenze für die Verrechnung bildet das betreibungsrechtliche Existenzminimum gemäss Art. 93 SchKG, unabhängig von der Höhe des Roheinkommens der Bezügerin bzw. des Bezügers.

³ Zu Unrecht von der Sozialhilfe bezogene Leistungen können mit laufenden kantonalen Beihilfen verrechnet werden. Die Grenze für die Verrechnung bildet das betreibungsrechtliche Existenzminimum gemäss Art. 93 SchKG, unabhängig von der Höhe des Roheinkommens der Bezügerin bzw. des Bezügers.

⁴ Rückforderungen von zu Unrecht bezogenen Beihilfen verwirken 10 Jahre nach Ablauf des Kalenderjahres, in welchem sie rechtskräftig wurden. Im Falle eines innert der Ordnungsfrist von 30 Tagen **seit der Rechtskraft der Rückforderungsverfügung** eingereichten Erlassgesuches beginnt die Verwirkungsfrist für die Durchsetzung der Rückforderung erst nach der rechtskräftigen Abweisung des Erlassgesuches zu laufen.

§ 25a. Anspruch und Höhe der Beiträge

¹ **Bezügerinnen und Bezüger von Ergänzungsleistungen mit Wohnsitz und tatsächlichem Aufenthalt im Kanton Basel-Stadt erhalten Beiträge an die Kosten des Umweltschutzabonnements für Senioren und Invalide des Tarifverbundes Nordwestschweiz.**

² Die Vergünstigung des Jahresabonnementes beträgt 50%. Der Regierungsrat kann eine reduzierte Vergünstigung des Monatsabonnementes beschliessen.



Regulierungsfolgenabschätzung (RFA)

Teil A:

Klärung der Betroffenheit („Vortest“)

Titel des Geschäfts: *Ratschlag zu einer Teilrevision des Gesetzes über die Einführung des Bundesgesetzes über die Ergänzungsleistungen zur Alters-, Hinterlassenen- und Invalidenversicherung sowie über die Ausrichtung von kantonalen Beihilfen (EG/ELG)*

P-Nr.: [Hier Text einfügen]

Erlassform: Gesetz Verordnung

Federführendes Departement: PD BVD ED FD GD JSD WSU

Ist folgende Frage mit „Ja“ zu beantworten, liegt eine Betroffenheit der Wirtschaft vor, d.h. die Regulierungsfolgenabschätzung (Teil B) ist durchzuführen.

1. Können Unternehmen vom Vorhaben direkt oder indirekt negativ betroffen sein? (direkt: z.B. in Form von Kosten, Berichtspflichten, Auflagen; indirekt: z.B. Verschlechterung der Standortattraktivität)

Ja Nein

Der Vortest zur Betroffenheit ist obligatorischer Bestandteil des Berichtes an den Regierungsrat bzw. des Ratschlags an den Grossen Rat. Liegt keine Betroffenheit der Wirtschaft vor, ist dies in einem separaten Abschnitt („Regulierungsfolgenabschätzung“) im Bericht bzw. Ratschlag kurz zu begründen. Ist eine Betroffenheit festgestellt worden, ist Teil B des Fragenkatalogs auszufüllen.

Empfehlung:

Der Regierungsrat empfiehlt, den Fragebogen bereits bei der Ausarbeitung des Erlasses bzw. dessen Revision zu berücksichtigen und nach dessen Finalisierung auszufüllen.